

Aus: **kuba 2005**, Beilage der jW vom 20.07.2005

Ein Kriegsakt gegen Kuba

Embargo oder Blockade? Wie die aggressive Handelspolitik Washingtons gegenüber Havanna bezeichnet wird und was dahinter steckt

Frank Schwitalla

Frank Schwitalla ist Vorsitzender des NETZWERK CUBA – Informationsbüro – e.V.

Im Zentrum der US-amerikanischen Aggressionen gegenüber Kuba steht seit über 45 Jahren die Blockade der Insel durch die USA. In internationalen Medienberichten über den Konflikt ist gemeinhin trotzdem nur von einem »Embargo« die Rede. Ganz so, als ob nur die USA der sozialistischen Karibikinsel den Warenverkehr verweigerten. Tatsächlich sind auch Drittstaaten betroffen. Diese unterschiedliche Benennung kommt nicht von ungefähr. Der Begriff des Embargos verschleiert die Aggressivität, mit der Washington versucht, die kubanische Revolution zu zerstören.

Embargo bezeichnet im eigentlichen Sinne die Beschlagnahme von Gütern, um etwa offene Schulden eines Staates zu begleichen. Im politischen Kontext wird unter einem Embargo heute auch ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrsperrung verstanden. Die Kuba-Politik, die am 9. Oktober 1960 vom damaligen US-Präsidenten Dwight D. Eisenhower begonnen und im Februar 1962 durch dessen Nachfolger John F. Kennedy zur offiziellen Linie Washingtons erklärt wurde, geht viel weiter. Seit damals gilt nicht nur ein Ausfuhrverbot von US-Produkten nach Kuba, sondern darüber hinaus auch ein Einfuhrverbot kubanischer Waren in die USA. Mehr noch: Importiert dürfen auch keine Waren, die unter Verwendung kubanischer Produkte hergestellt wurden, etwa Stahllegierungen, die kubanischen Nickel enthalten. Die Herkunft der Ware spielt keine Rolle mehr.

Mit dem Toricelli- und dem Helms-Burton-Gesetz wurde diese Politik 1992 und 1996 verschärft. Auch die Maßnahmen der »US-Kommission für ein freies Kuba« haben seit Mai 2004 ein härteres Reglement eingeführt. Spätestens mit diesen Gesetzen und Initiativen bekam die Kuba-Blockade einen extraterritorialen Charakter, sie betrifft seither also auch Drittländer oder Unternehmen aus Drittländern. James Sabzali ist dafür ein Beispiel. Gegen den kanadischen Unternehmer wurde in den USA unlängst Anklage erhoben, weil er Industrieharz an Kuba verkauft hatte.

Zudem werden Kubanern, die zu Veranstaltungen in den Vereinigten Staaten eingeladen werden, von Amts wegen die Visa verweigert. Ein wissenschaftlicher Austausch zum Beispiel wird so von vornherein verhindert. US-Bürgern ist es unter Strafe verboten, Kuba zu besuchen. Die Genehmigungen für Besuche der Exilkubaner bei ihren Verwandten auf der Insel wurden drastisch eingeschränkt. Ebenso die Dollarsummen, die sie mit nach Kuba nehmen dürfen.

Daß die US-Regierung trotzdem von einem Embargo spricht, ist einfach zu erklären: Eine Internationale Seerechtskonferenz in London hat bereits 1909 Blockaden als Kriegsakt und somit als einzig zulässig unter im Krieg befindlichen Staaten definiert. Im internationalen Recht gibt es keine friedliche Blockade. Die Vereinigten Staaten von Amerika selbst warnten 1916 Frankreich: »Die USA erkennen keiner Macht das Recht an, die Handelsausübung von Drittstaaten zu behindern, indem zu einer Blockade gegriffen wird, obwohl kein Kriegszustand herrscht«. Auch die UN-Vollversammlung war in ihrer Resolution Nummer 2625 im Oktober 1970 eindeutig: »Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen ergreifen, um andere Staaten zu zwingen, seine souveränen Rechte unterzuordnen oder anderweitige Vorteile zu erlangen. Alle Staaten haben das unveränderliche Recht auf Wahl ihres politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems ohne jedwede Einmischung seitens irgendeines Staates.«

Die Blockade der USA gegen Kuba bedeutet also die Verletzung des Menschenrechts eines ganzen Volkes auf freie Entfaltung, das von der UN-Charta, der Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Vereinbarungen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt ist.